

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

Katastervermessungen und Abmarkungen können nach § 2 Abs.4 SächsVermKatG nur bei einem im Freistaat Sachsen zugelassenen, öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) beantragt werden. Die ÖbVI sind mit der Wahrnehmung hoheitlicher Vermessungsaufgaben beliehen und für die Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung zuständig.

Ein Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung kann sein :

eine Grenzwiederherstellung

Anhand des Katasternachweises (Festlegungsmaße, Koordinaten, Karten, Grenzverhandlungen usw.) wird eine im Kataster nachgewiesene Grenze in die Örtlichkeit übertragen und durch eine Abmarkung gekennzeichnet.

eine Flurstückszerlegung

Die Teilfläche eines Flurstückes (Trennstück) kann nur veräußert oder erworben werden, wenn sie vorher katastertechnisch vermessen und in der Örtlichkeit abgemarkt wurde. Erst wenn diese Teilfläche in das Kataster übernommen wurde und der entsprechende Fortführungsnachweis dem Grundbuch übergeben wurde, kann die rechtliche Teilung, und damit der Eigentumsübergang vollzogen werden.

eine Verschmelzung

Die Verschmelzung ist eine katastertechnische Zusammenfassung von mehreren Flurstücken zu einem Flurstück, ohne jegliche rechtliche Wirkung. Voraussetzung hierfür ist, daß die zu verschmelzenden Flurstücke ein Grundstück im grundbuchrechtl. Sinne bilden (derselbe Eigentümer, dieselben Belastungen oder Rechte,etc.). In der Regel wird eine Verschmelzung auf Antrag vorgenommen und ist kostenfrei.([Antrag auf Verschmelzung](#))

eine Gebäudeeinmessung

Gebäude sind feste Bestandteile des jeweiligen Flurstückes. Der Nachweis, die Fortführung und Aktualisierung des Gebäudebestandes sind Aufgaben des Katasters und außerordentlich wichtig für die Bauplanung, Baugenehmigung, Kreditbewilligung, Wertermittlung etc.). Für den Eigentümer besteht die Pflicht, Gebäudeveränderungen anzuzeigen und Gebäude einmessen zu lassen. Die Gebäudeeinmessung wird in der Regel auf Antrag durchgeführt.

eine Nutzungseinmessung

Die Nutzungen eines Flurstückes werden im Liegenschaftskataster erfasst und dienen der Beschreibung des Flurstücksbestandes. Wenn jemand eine Aktualisierung oder Änderung der Nutzungsarten herbeiführen möchte, geschieht das nur auf Antrag und ist eine kostenpflichtige Amtshandlung.

Nach Abschluß der örtlichen Vermessung übergibt der ÖbVI die Ergebnisse seiner Katastervermessung dem Amt für Kataster und Geoinformation zur Übernahme und Fortführung des Liegenschaftskatasters. Hinsichtlich ihrer Eignung auf Übernahme werden diese Vermessungsdokumentationen geprüft und das Liegenschaftskataster entsprechend fortgeführt. Bei allen notariell beurkundeten Rechtsgeschäften ist der Fortführungsnachweis jeweils Grundlage für den Grundbucheintrag.